

Nutzung der Turn- und Sporthallen sowie Kleinschwimmbhallen in den Ferien

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück hat das Ziel, die städtischen Sporthallen allen Vereinen auch in den Ferien so umfangreich wie möglich zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig müssen Zeiten für die Wartung und Grundreinigung vorgesehen werden, um funktionsfähige und saubere Räumlichkeiten anbieten zu können.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Rheda-Wiedenbrück in enger Abstimmung mit dem Stadtsportverband folgende Regelungen erarbeitet:

	Geöffnet	Nicht geöffnet	Kommentar
Osterferien	X	X (Kleinschwimmbhallen)	Die aktuellen Belegpläne finden Anwendung. Ausnahme Feiertage Die Kleinschwimmbhallen sind geschlossen.
Pfingstferien	X		Die aktuellen Belegpläne finden Anwendung. Ausnahme Feiertage
Herbstferien	X		Die aktuellen Belegpläne finden Anwendung. Ausnahme Feiertage
Brückentage	X		Die aktuellen Belegpläne finden Anwendung.
Gesetzliche Feiertage		X	Alle Turn- und Sporthallen sowie die Kleinschwimmbhallen sind geschlossen. Ausnahmeregelungen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetzes (FTG NRW § 6) können bis vier Wochen vor dem Termin beantragt werden.
Stille Feiertage		X	Alle Turn- und Sporthallen sowie die Kleinschwimmbhallen sind geschlossen. Ausnahmeregelungen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetzes (FTG NRW § 6) können bis vier Wochen vor dem Termin beantragt werden.
Sommerferien	X (Wochen 5 und 6)	X (Wochen 1 bis 4)	Alle Turn- und Sporthallen sowie die Kleinschwimmbhallen sind in den ersten vier Wochen geschlossen. Die letzten zwei Wochen sind für den Vereinssport geöffnet. Dann finden die aktuellen Belegpläne Anwendung. Die Ferienspiele finden innerhalb der geöffneten Zeiträume statt.

Weihnachtsferien		X	<p>Alle Turn- und Sporthallen sowie Kleinschwimmbhallen bleiben geschlossen. Ausnahmeregelungen sind möglich: Insofern der Verein Ausrichter eines Turniers mit mindestens drei vereinsfremden Mannschaften (kein eigenes Vereinsturnier) ist, kann vier Wochen vor Ferienbeginn ein Antrag gestellt werden.</p>
-------------------------	--	---	--

Bei der Nutzung der Hallen in den Ferienzeiten sind keine Hausmeister bzw. Abendhausmeister im Dienst. Das Schließen der Fenster und Türen und das Ausschalten des Lichtes sowie das saubere Hinterlassen der Räumlichkeiten liegt in der Verantwortung der Vereine. Eine Reinigung der Hallen- und Sanitärräume findet nicht statt.

Diese Regelungen gelten nicht bei notwendigen Instandsetzungsarbeiten. Die Vereine werden entsprechend frühzeitig darüber in Kenntnis gesetzt.